

Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.:14/0202-1</b>	

	04.05.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	21.05.2021	10.4.1

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion  
Vermeidung von Pestizid- und Herbizidausbringung auf verpachteten RVR  
Liegenschaften / Förderung der ökologischen Landwirtschaft**

**Antwort:**

**1. Welche Regelungen zur Vermeidung von Pestizid- und Herbizidausbringung gibt es auf den Pachtflächen des RVR?**

In den aktuellen Pachtverträgen gibt es folgende Regelungen, wonach zwischen Pachtverträgen über Flächen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG) unterschieden werden muss:

Landschaftsschutzgebiet:

Pflanzenschutzmittel sind unter Berücksichtigung des Grundgedankens des integrierten Pflanzenschutzes „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ einzusetzen. Ein Herbizideinsatz nach der Ernte ist verboten. Nichtchemischen Verfahren sollte Vorrang vor chemischen eingeräumt werden.

Naturschutzgebiet:

Keine Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide und andere Pestizide).

**2. Gibt es unterschiedliche Regelungen bei Pachtflächen in Naturschutzgebieten, Weideland und konventionellen Landwirtschaftsflächen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

In Naturschutzgebieten ist die Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

Auf Grünlandflächen außerhalb von Naturschutzgebieten werden in der Regel, wenn überhaupt, nur sehr geringe Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes vorgenommen. Auf Flächen ohne besonderen Schutzstatus werden mindestens die Festlegungen im jeweiligen Landschaftsplan der Gemeinde vereinbart. In beiden Fällen gilt, dass nur so viel Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf wie unbedingt für notwendig gehalten wird.

**3. Enthalten Pachtverträge Regelungen zur Stärkung der Biodiversität, wie z.B. die Pflicht zum Anlegen von Blühstreifen an den Ackerrändern?**

Bereits seit dem Jahr 2014 legt der RVR in den Pachtverträgen Regelungen zur Erhöhung der Biodiversität - unter anderem in Form von Blühstreifen - auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen fest.

**4. Zu welchem Zeitpunkt sind Pachtverträge entschädigungslos kündbar, um die ökologische Landwirtschaft in der Metropole Ruhr zu stärken?**

Sämtliche Landpachtverträge des RVR haben eine einjährige Laufzeit (01.11.-31.10) mit einer halbjährigen Kündigungsoption zum Ende der Pachtlaufzeit. Nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen wurde hiervon abgewichen. Im Rahmen des Ankaufs der RAG-Flächen sind vereinzelte Landpachtverträge mit abweichenden Kündigungsfristen übergeben worden. Diese werden im Rahmen der Anpassung an die „RVR-Verträge“ angeglichen.

**5. Welche Fördermöglichkeiten sind der Verwaltung bekannt, um ihre Pächter zu informieren und damit die ökologische Landwirtschaft auf den landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des RVR zu unterstützen?**

Die aktuellen Fördermöglichkeiten sind dem RVR bekannt und sollen in der Gestaltung von Neuverträgen Anwendung finden. Die Fördermöglichkeiten sind mannigfaltig, unterliegen einer ständigen Anpassung durch die rechtlichen Rahmenbedingungen und müssen daher auf den Einzelfall bezogen kommuniziert werden. Eine Darstellung aller Fördermaßnahmen ist im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich.

Landwirte haben ferner die Möglichkeit die Beratungsmöglichkeiten der Landwirtschaftskammer zu nutzen.

Sachbearbeiter	Betriebsleiter Thomas Kämmerling	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Markett, Peter</b>			
Akt.zeichen			
RVR Ruhr Grün			